

Mit der Arbeit nicht zufrieden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844774>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Tat sind die Lohnunterschiede zwischen deutsch und welsch, männlich und weiblich, Grosstadt und ländlichem Gebiet erheblich. Am geringsten ist die Differenz der Durchschnittslöhne mit rund 8% noch zwischen Stadt und Land...

Am schwerwiegendsten ist die Differenz der Durchschnittslöhne zwischen Männern und Frauen: 39%. Auch die zunehmende Aktivität der Frauenrechtlerinnen und das «Jahr der Frau» haben daran nichts zu ändern vermocht.

Von den auf die Einkommensfrage antwortenden Männern verdienen 9,2% mehr als Fr. 5000.— monatlich; die entsprechende Zahl für die weiblichen Kollegen liegt bei 1,4%. Und während immerhin 61,5% der Männer mehr als Fr. 3000.— verdienen, schaffen nur 11,6% der Frauen diese Schallgrenze. Umgekehrt, von unten her betrachtet, fällt der Vergleich noch penibler aus.

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 33 76 23, 33 84 14*

Rund die Hälfte der Frauen, 49,3%, aber nur 6,2% der Männer verdienen weniger als Fr. 2000.— monatlich.»

Von Frauen in gesicherten finanziellen Verhältnissen erwarten wir eine gründliche Auseinandersetzung mit diesen Problemen. Sie werden mit uns einig sein, dass zu Vorschusszugeständnissen kein Anlass besteht. Müssten die Frauen auf bisherige sozial gerechtfertigte Ansprüche (z. B. Rentenalter) verzichten, wären grosszügige Übergangsregelungen für jene erforderlich, die nie oder erst am Ende ihrer beruflichen Laufbahn in den Genuss der Lohngleichheit gelangt sind und die in jungen Jahren unter Bedingungen, was Arbeitszeit und Ferien anbelangt, arbeiten mussten, die heute als unzumutbar gelten.

Sollte ein AUF-Mitglied aufgrund des Abstimmungsergebnisses in den Genuss einer Lohnerhöhung gekommen sein, bitten wir um Mitteilung. Wir veröffentlichen gerne Beispiele erfolgter Gleichstellung im Berufsleben.

*Verein Arbeitsgemeinschaft unverheirateter
Frauen,
Postfach 45, 4800 Zofingen*

Mit der Arbeit nicht zufrieden

Lediglich 31% der von der Zürcher Soziologin Beatrice Meisterhans befragten Frauen in Basler Chemie- und Textilbetrieben arbeiten aus Interesse an ihrem Beruf, während gegen 80% finanzielle Gründe für ihre Berufstätigkeit angegeben haben. Zufrieden bei ihrer Arbeit sind nur 32%, während 19% der Antwortenden lediglich «manchmal» oder «selten» bei der Arbeit Befriedigung fin-

den. Die Umfrageergebnisse, die in der neuesten Ausgabe des GTCP-Bulletins «Frau aktuell» publiziert worden sind, zeigten aber auch, dass für viele Frauen die Arbeit wichtig ist, um der häuslichen Isolation zu enttrinnen, heisst es im Kommentar zur Umfrage.

Die Fragebogen wurden an 1800 Frauen verteilt, von denen 18% geantwortet haben, was als «befriedigender Rücklauf» bezeichnet wird. Es seien alle Altersstufen gleichmässig vertreten; 45% der Antwortenden seien verheiratet, 34% ledig und der Rest geschieden oder verwitwet gewesen. 54% hätten Kinder im schulpflichtigen Alter. Nach den Gründen ihrer Berufstätigkeit befragt, antworteten 97%, sie verstünden ihre Arbeit nicht als vorübergehend, 60% gaben an, dass die Arbeit für sie lebensnotwendig sei. 96% finden es wichtig, dass Mädchen eine Berufslehre abschliessen und Zugang zu allen Berufen haben sollten. 97% meinten, dass Frau und Mann ein Recht auf einen Arbeitsplatz und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben sollten. Die Hälfte der Befragten haben keine Berufslehre abgeschlossen. 57% möchten noch einen Beruf erlernen und fast alle befürworten berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten für Erwachsene. 58% der Antwortenden sind gewerkschaftlich organisiert; 90% des ganzen Panels beurteilt die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit als wichtigste Forderung, wobei davon 72% einen freien Freitagnachmittag und 30% einen früheren Feierabend bevorzugen würden, 82% haben sich ausserdem für gleitende Arbeitszeiten ausgesprochen.

Lass dir von keinem Fachmann imponieren, der dir erzählt, er mache das schon seit 20 Jahren so – man kann eine Sache auch 20 Jahre falsch machen. Kurt Tucholsky

«Gleiche Rechte für Mann und Frau»

interpretiert vom Bundesgericht

Das Bundesgericht hat erneut – trotz der positiven Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» – die stur nach dem Mann orientierte Familiennamen-Führung bekräftigt.

In slawischen Ländern haben die Familiennamen bekanntlich dem Geschlecht entsprechend verschiedene Endungen, so heisst z. B. der Mann Petrovski, seine Frau Petrova.

Eine Braut slawischer Herkunft verlangte – und was wäre nicht natürlicher – nach ihrer Heirat mit einem Schweizer, dass ihr Mädchenname mit der Endung auf -ova in dieser Form im schweizerischen Ehe- und Familienregister eingetragen werde; sie wollte also die Eintragung Janina Müller, geb. Petrova (Name geändert).

Dieses Begehren wurde vom Zivilstandsamt Zürich, von der Direktion des Innern des Kantons Zürich und schliesslich auch vom Bundesgericht abgewiesen, weil in der Schweiz der Familienname unwandelbar ist und im Zivilstandsregister der Name einer weiblichen Person mit dem Namen ihres Ehemannes beziehungsweise ihres Vaters übereinzustimmen hat. Frau J. Müller muss also ihren angestammten Namen ändern und in Zukunft die für ihre Ohren unmöglich klingende Form J. Müller-Petrovski führen!

In seinen Begründungen zog das Bundesgericht weiter in Betracht, «dass die Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Scheidung den früheren Familiennamen wieder annehmen und auf Nachkommen übertragen könnte. Es wäre aber – wie das Bundesgericht lapidar – ausführt mit dem schweizerischen Namensrecht nicht vereinbar, wenn zum Beispiel männliche Nachkommen mit